

Merkblatt für Ärztinnen und Ärzte (Stand: 03.02.2020)

I. Einleitung

[Programm weltwärts]

Der entwicklungspolitische Freiwilligendienst „weltwärts“ richtet sich an junge Menschen im Alter von 18 bis 28 Jahren, die Interesse daran haben, sich in Ländern des Globalen Südens zu engagieren und internationale Lernerfahrungen für den weiteren Lebens- und Berufsweg zu sammeln. Das Programm soll einen wichtigen Impuls für zivilgesellschaftliches Engagement und „Globales Lernen“ in unseren Partnerländern und in Deutschland geben sowie einen Beitrag für die entwicklungspolitische Nachwuchsförderung leisten. Die weltwärts-Freiwilligen leisten in der Regel einen zwölfmonatigen Freiwilligendienst in einem Land des Globalen Südens, also einem Land der OECD/DAC- Liste der Entwicklungsländer und Gebiete¹.

[Freiwillige / Teilnehmende / Untersuchungsbedarf]

- Teilnehmende an dem entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ in tropische oder subtropische Regionen (zwischen 30° nördlicher / 30° südlicher Breite) sind zu einer **standardisierten** Eignungsuntersuchung mit reise- oder tropenmedizinischer Beratung (inkl. Impf- und Malariaphylaxe-Beratung) sowie einer Nach-Untersuchung verpflichtet.
- Für Entsendungen in Länder(-Bereiche) außerhalb der Zone zwischen 30° nördlicher / 30° südlicher Breite sind formlose Gesundheitsvorsorgeuntersuchungen und Beratungen, deren Elemente im pflichtgemäßen Ermessen des Hausarztes / der Hausärztin stehen, ausreichend. Auch hier können jedoch Impfungen notwendig sein. Im Vordruck ist das entsprechende Feld zu markieren.

In beiden Fallgruppen benötigen die Freiwilligen vor Ausreise zwingend eine (Eignungs-)Bescheinigung nach beigefügtem Muster (s. Anlage 1).

Nach Rückkehr ist ebenso bei beiden Fallgruppen eine Nach-Untersuchung erforderlich (s. Anlage 4).

II. Verfahren

[Untersuchungsverfahren / ärztliche Qualifikation]

Da weltwärts-Freiwillige keine Arbeitnehmer/-innen i. S. der Vorschrift sind, ist die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) hier nicht einschlägig.

Für Entsendungen in den tropischen und subtropischen Bereich mit besonderen klimatischen Belastungen oder Infektionsgefährdungen ist daher als Grundlage hilfsweise eine Gesundheitsuntersuchung und Beratung analog des G 35 (E 35) - Standards (s.u.) festgelegt.

- Diese standardisierte Untersuchung und Beratung ist von
 - Tropenmediziner/-innen, oder
 - Ärztinnen und Ärzten mit entsprechender Zusatz-Qualifikation als Reisemediziner/-in, die nach einem 128-stündigen Kursus Reisemedizin das Fachzertifikat Reisemedizin (DFR) erworben oder einen 3-monatigen Diplomkurs Tropenmedizin absolviert haben, oder
 - Ärztinnen und Ärzte mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzweiterbildung „Betriebsmedizin“ gemäß ArbMedVV mit Zertifikat Arbeitsaufenthalt in den Tropen und Subtropen durchzuführen.

¹ Auch als „DAC-Liste“ bezeichnet. OECD steht für „Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“, DAC für „Development Assistance Committee“.

[Basis-Untersuchungsleistungen]

- Die Basisparameter der **standardisierten** Untersuchung ergeben sich aus der Anlage **2a** (Leistungskatalog „Vor-Ausreise-Untersuchung“) bzw. Anlage **2b** (Leistungskatalog „Nach-Untersuchung“).

Die genannten Basisparameter sind als notwendig-angemessener Untersuchungsumfang mit der Deutschen Gesellschaft für Tropenmedizin und Globale Gesundheit (DTG), der Deutschen Fachgesellschaft für Reisemedizin e.V. (DFR) sowie dem Gesundheitsdienst des Auswärtigen Amts abgestimmt.

Bei den Basisparametern handelt es grundsätzlich um die erstattungsfähigen Leistungs-Höchstsätze (gem. GOÄ) im Rahmen der Abrechnung.

Hinweis 1: Ärztinnen und Ärzten, die diese Basisparameter und die damit verbundenen Höchstsätze nicht als maßgebliche Untersuchungs- und Abrechnungsgrundlage betrachten wollen, können an diesem Untersuchungsverfahren nicht teilnehmen.

Hinweis 2: Bei der formlosen Untersuchung (siehe I. Einleitung) können diese Parameter optional ganz oder teilweise ebenfalls herangezogen werden.

[Zusatz-Untersuchungen]

- Soweit bei der Vor-Ausreise-Untersuchung (symptombezogen und abweichend von den o. g. Basis-Leistungsparametern) im Einzelfall weitere Untersuchungen zur Abklärung von Krankheiten dringend erforderlich sind, erfolgt die Abrechnung über die zuständige Krankenkasse des / der Freiwilligen.

Nur soweit Zusatz-Untersuchungen nicht über die Krankenkasse des / der Freiwilligen abgerechnet werden können, können diese Untersuchungen in dem hier gegenständlichen Verfahren – jedoch nur mit textlicher Begründung - anerkannt / übernommen werden (siehe Anlage 1).

Gleiches gilt bei der Nach-Untersuchung (nach Rückkehr) bei symptomatischen Freiwilligen.

- Bei asymptomatischen Freiwilligen nach Rückkehr können expositionsbedingte Zusatz-Untersuchungen z.B. Schistosomiasis-, Tuberkulose-, parasitologische Stuhldiagnostik u.a. mit textlicher Begründung in dem hier gegenständlichen Verfahren anerkannt / übernommen werden (siehe Anlage 4).

Ohne eine solche Begründung können im Rahmen der Abrechnung in diesem Verfahren stets nur die Basisparameter der Anlagen 2a / 2b bzw. die daraus resultierende Höchst-Summe erstattet werden.

[Umfang der tropen-/reisemedizinischen Beratung]

- Eine wesentliche Grundlage der Beratung durch die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte sollen die tropen- und reisemedizinischen Leitlinien des Ständigen Ausschuss Reisemedizin (StAR) der Deutschen Gesellschaft für Tropenmedizin und Globale Gesundheit (DTG), die Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) sowie die aktuellen, länderspezifischen reisemedizinischen Hinweise des Auswärtigen Amts sein.

Als Anhalt für den Umfang der Beratung können die beigefügten „*Ergänzende Hinweise für die Beratung und Untersuchung vor Ausreise und nach Rückkehr aus Gebieten mit besonderen gesundheitlichen Risiken*“ in der jeweils aktuellen Fassung dienen, siehe Anlage 3.

[Bescheinigungen]

- Der Arzt / die Ärztin soll dann im Rahmen der Vor-Ausreise-Untersuchung - entsprechend des individuellen Ergebnisses der Gesundheitsuntersuchung – eine Empfehlung aussprechen, ob aus medizinischer Sicht eine Entsendung möglich ist, (nur) mit Einschränkungen möglich ist oder nicht angeraten wird, siehe Anlage 1.

Im Falle einer eingeschränkten Eignung sind diese Einschränkungen hinreichend ausführlich darzulegen.

- Nach Rückkehr soll die Nach-Untersuchung des / der Freiwilligen möglichst innerhalb von 8-12 Wochen durchgeführt und mit beigefügtem Formularmuster (Anlage 4) bescheinigt werden.
- Bei dem Verdacht einer durch den Auslandsaufenthalt bedingten Erkrankung besteht die gesetzliche Verpflichtung des Arztes / der Ärztin, dies dem zuständigen Unfallversicherungsträger (hier: Unfallversicherung Bund und Bahn) anzuzeigen.

III. Abrechnung

[Rechnungsstellung]

Aus Sicht der untersuchenden / behandelnden Ärzte / Ärztinnen sind die weltwärts-Freiwilligen - außerhalb von Kassenleistungen - Empfänger der Rechnung und Zahlungsverpflichtete. Hierzu treten die ww-Freiwilligen gegenüber dem Arzt / der Ärztin in Vorleistung; die Entsendeorganisation erstattet den ww-Freiwilligen dann den Rechnungsbetrag im Nachgang.

- Anlagen:**
- 1** (Formular) Vor-Ausreise-Bescheinigung
 - 2a** Basisleistungskatalog Vor-Ausreise-Untersuchung
 - 2b** Basisleistungskatalog Nach-Untersuchung
 - 3** Ergänzende Hinweise für die Beratung und Untersuchung vor Ausreise und nach Rückkehr aus Gebieten mit besonderen gesundheitlichen Risiken
 - 4** (Formular) Nach-Untersuchungs-Bescheinigung